

Fortbildung

Second chance? – Voraussetzungen und Ablauf des Asylfolgeverfahrens

Montag, 28. Juni 2021

veranstaltet vom Flüchtlingsrat Berlin

Rechtsanwältin Barbara Wessel

wessel@anwaeltinnen-kreuzberg.de

Grundnormen

- § 71 AsylG Folgeantrag
- § 51 VwVfG isolierter Wiederaufgreifensantrag auf Feststellung des Bestehens nationaler Abschiebeverbote nach §§ 60 Abs. 5 und 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG
- § 71 a AsylG Zweitantrag

Grundsätzlich gelten im Folge- sowie im isolierten Wiederaufgreifensverfahren dieselben materiell-rechtlichen Kriterien wie bei einem erstmaligen Prüfverfahren (Asyl, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz, Abschiebeverbote der §§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 S.1 AufenthG).

Folgeverfahren sowohl bei zwischenzeitlicher Rückkehr ins Herkunftsland oder jedenfalls Ausreise als auch ohne Ausreise, sozusagen als neuen (weiteren) Asylantrag.

Voraussetzungen für die erneute Durchführung eines Asylverfahrens

Zweistufiges Verfahren:

- I. Zulässigkeit, liegt mindestens ein Wiederaufnahmegrund i.S. des § 51 Abs. 1 VwVfG vor und kein grobes Verschulden hinsichtlich des Vorbringens erst jetzt, erst dann...
- II. materiell-rechtliche Prüfung

I. Zulässigkeit

1. Abgelehnter oder zurückgenommener Asylantrag in der Vergangenheit
2. Zwischenzeitliche Änderung der Sach- oder Rechtslage bzw. Vorliegen neuer Beweismittel
3. Unverschuldete Verhinderung, die Gründe in das frühere Asylverfahren einzubringen
4. Antragstellung innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis der neuen Gründe

1. Rücknahme oder unanfechtbare Ablehnung eines früheren Asylantrags

§ 71 Abs. 1:

„Stellt der A. nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. Das Gleiche gilt für Kinder, wenn der Vertreter nach § 14a Abs. 3 auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet hat.“

Rücknahme oder unanfechtbare Ablehnung eines früheren Asylantrags

Ausdrücklich mündlich oder schriftlich durch antragstellende Person oder seitens anwaltlicher Vertretung gegenüber dem BAMF erklärt.

Verzichtserklärung nach § 14a Abs. 3 ist auch als Rücknahme zu werten.

(Wann) Ist Verzichtserklärung für nachgeborene Kinder sinnvoll?

Welche Probleme könnten auftauchen?

§ 33 -> Wiedereinsetzungsantrag ist vorrangig

Rücknahme oder **unanfechtbare Ablehnung** eines früheren Asylantrags

Unanfechtbar -> bestandskräftig oder rechtskräftig

Negativer Bescheid des Bundesamtes und

- es wurde keine Klage erhoben.
- es wurde zunächst Klage erhoben, aber dann zurückgenommen.
- es wurde Klage erhoben, aber das Verfahren nicht betrieben und eingestellt nach § 81.
- es wurde Klage erhoben aber der negative Bescheid vom Gericht bestätigt und die Klage abgewiesen.

Auch bei teilweise positiver Bescheidung (z.B. Zuerkennung des Subsidiären Schutzes) ist Folgeantrag hinsichtlich Flüchtlingseigenschaft möglich (AsylVerf-RL: bestandskräftige – nicht ablehnende – Entscheidung ist Voraussetzung)

So lange Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, muss alles an Neuem noch in dem laufenden Verfahren eingeführt und vorgebracht werden.

Neuer Vortrag im Verfahren auf Zulassung der Berufung:

VGH München, Beschluss v. 02.10.2018 – 9 ZB 18.32420

BVerwG 10 C 25.07, Urteil vom 25. November 2008

Die Einführung neu eingetretener Tatsachen oder neuer Beweismittel in das Antragsverfahren kommt nur dann in Betracht, wenn im Hinblick auf diese zugleich die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung erfüllt sind, insbesondere, wenn damit eine die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung eröffnende Tatsachenfrage verallgemeinerungsfähiger Tragweite betroffen ist.

Betreffen diese Tatsachen und Beweismittel hingegen nur Umstände des konkreten Einzelfalls, können diese allein mit einem Folgeantrag (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG) geltend gemacht werden. Wegen der eingeschränkten Möglichkeit des Zugangs zu einer zweiten Tatsacheninstanz ist - für die Abgrenzung zwischen Einbringen neuer Tatsachen oder Beweismittel in ein Berufungsverfahren einerseits und einem Folgeantrag andererseits - **das Merkmal „nach ... unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags“ in § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG in dem Sinn zu verstehen, dass Unanfechtbarkeit den Ausschluss der rechtlichen Möglichkeit darstellt, den Streitstoff in einem Berufungsverfahren umfassend überprüfen zu lassen.** Greift der Ausschluss ein, weil die neuen Tatsachen oder Beweismittel - ohne zu einer Grundsätzlichkeit zu führen - nur im Einzelfall eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten, ist der Asylbewerber auf den Folgeantrag verwiesen (vgl. VGH BW, B.v. 11.1.1994 - A 14 S 2164/93 - juris Rn. 3; BayVGh, B.v. 13.11.2017 - 21 ZB 17.31601 - juris Rn. 6, jeweils m.w.N.).

2. Wiederaufgreifensgründe (§ 51 Abs. 1 VwVfG)

§51 Abs. 1 VwVfG:

„Die Behörde hat auf Antrag der betroffenen Person über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten der betroffenen Person geändert hat;
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine der betroffenen Person günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden;
3. Wiederaufgreifensgründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind

Substantiierte Darlegung, inwiefern neue, veränderte Umstände geeignet sind, eine günstigere Entscheidung herbeizuführen.

Zuerkennung von Asylberechtigung oder internat. Schutz muss auf ihrer Grundlage jedenfalls möglich erscheinen.

D.h. neue Umstände müssen für die betroffene Person auch die materiell-rechtlichen Kriterien einer Schutzzuerkennung erfüllen.

Anforderung an Darlegung wie im Erstverfahren.

Nachweis bzw. Glaubhaftmachung.

AsylVerf-RL: „ ob neue Erkenntnisse [...] zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind -> Bamf

Geänderte Sachlage

Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland

Gesetzesänderungen

Nicht mehr Bestehen einer inländischen Schutzalternative

Regierungswechsel

gesellschaftliche Veränderung

Intensive Auseinandersetzung mit dem Erstverfahren
(Anhörungsprotokoll, Urteil, mündliche Verhandlung)

Änderung der persönlichen Verhältnisse

Exilpolitische Aktivitäten

Konversion

Änderung der sexuellen Orientierung

Änderung der Geschlechtsidentität

Verschlechterung des Gesundheitszustandes

Problem: Glaubhaftmachung

§ 28 Abs. 2: „selbstgemachte“ Nachfluchtgründe

Qualitativer Sprung

Geänderte Rechtslage

Grds. nationale und europarechtliche Gesetzesänderungen
(Bsp.: Umsetzung der Qualifikations-RL).

Gerichtsentscheidungen (insb. solche des EuGH, BVerwG) mit neuen
Rechtsauslegungen ->

Nach ständiger Rspr. des BVerwG grundsätzliche KEINE Änderung der
Rechtslage.

Lit.: Den Entscheidungen kommen im Asylrecht konstituierende und
gestaltende Bedeutung zu, insoweit Rechtsänderungen, insb. wenn
Grundsatzentscheidungen oder Präzisierungen.

Neue Beweismittel

für alte, bereits vorgetragene Tatsachen

Neue Beweismittel sind eine Änderung der Sachlage.

Beweismittel: Urkunden wie Haftbefehle, Anklageschriften, Gerichtsurteile; Briefe von Verwandten und Freund:innen aus Herkunftsland, Schreiben von Organisationen und Parteien; Fotos, Videos, Internetartikel, Zeug:innen

Ggf. Gutachten mit neuen Gesichtspunkten.

Darlegung des Weges auf dem Beweismittel erhalten wurde.

3. Keine mögliche frühere Geltendmachung

§ 51 Abs. 2 VwVfG:

„wenn die betroffene Person ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.“

Voraussetzung, dass Gründe, bereits zum Zeitpunkt des noch laufenden früheren Verfahrens vorlagen, die antragstellende Person also Kenntnis hatte, oder sich ihr diese Kenntnis quasi hätte aufdrängen müssen.

Grobes Verschulden in der Regel

- Klagefrist verpasst
- Nach Anhörung bzw. Entscheidung beim Bamf wurden neue Beweismittel nicht mehr eingebracht (bis zur mündlichen Verhandlung des Gerichts, § 77 Abs. 1)
- Anwaltsverschulden wird zugerechnet

Vielfach anerkannt als **kein** grobes Verschulden:

- erst spätere Offenlegen der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität aus extremer Scham, Angst vor Bestrafung

(VG Berlin, Urteil vom 13.11.2015 – 34 K 55.12 A, VG Stuttgart, Urteil vom 21.03.2017 – 5 K 3670/16 ; siehe auch EuGH, Urteil vom 02.12.2014 – C 148/13 bis 150/13)

4. Drei-Monatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG

§ 51 Abs. 3 VwVfG:

„Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die betroffene Person vom dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat“

Kenntnis:

Positive Kenntnis

Nicht notwendig erkennen der Bedeutung für ein Folgeverfahren, aber..

Mehrere Gründe -> 3 Monatsfrist für jeden einzelnen

Die Dreimonats- Fristenregelung erscheint angesichts der unmittelbar anwendbaren VerfahrensRL (seit Ablauf der Umsetzungsfrist am 20.07.2015) europarechtswidrig, da die VfRL keine Fristen vorsieht.

Fristbeginn

Bei geänderter Rechtslage:

mit Bekanntmachung der Gesetzesänderung im Gesetzblatt
(Bundesgesetzblatt, Amtsblatt der Europäischen Union)
bei EuGH Entscheidungen: mit Datum der Entscheidung

Fristbeginn

bei geänderter Sachlage:

Kenntnis seitens der schutzsuchenden Person

bei Umständen, die sich in der Regel über einen gewissen Zeitraum entwickeln und zum Teil auch von inneren Prozessen gekennzeichnet sind:

grds. erstmalige Kenntnis, erstmaliges Bewusstwerden + Verdichtung zu asylrechtlicher Relevanz (Qualitätssprung)

Fristbeginn

bei Erkrankungen:

Erhalt des qualifizierten ärztlichen Attests

a.A. OVG Sachsen, Urteil vom 21.06.2017 5 A 109/15.A: Zeitpunkt des erstmaligen Arzt/Ärztin -besuches wegen psychischer Beschwerden

bei neuen Beweismitteln:

in der Regel mit Erhalt der entsprechenden Dokumente
im Original?

Bei zwischenzeitlicher Ausreise:

mit dem Tag der Wiedereinreise

Legt die Person ein neues Dokument aus dem Herkunftsland vor, ist sehr sorgfältig zu prüfen und zu besprechen, ob es sich wirklich um ein echtes Dokument handelt.

Es wird das Original mit Übersetzung benötigt, soweit durch das Abwarten der Übersetzung die Dreimonatsfrist nicht überschritten wird.

Briefe von Verwandten, Freunden oder Rechtsanwälten haben als Beweismittel kaum Aussagekraft, da sie im Wege des Freibeweises zu würdigen sind.

Nach Auffassung des VG Sigmaringen stellt das Original gegenüber einer in das Erstverfahren eingeführten Kopie eines Dokuments ein neues Beweismittel iSd § [51](#) Abs. [1](#) Nr. [2](#) VwVfG dar, da es geeignet sei, gegenüber der Kopie einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bzgl. seiner Echtheit herbeizuführen, weshalb dem Original gegenüber die Kopie ein gesteigerter Beweiswert zukomme.

Neue Zeugen sollten durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung in das Verfahren eingeführt werden. Zusätzlich ist ein Beweisantrag auf Vernehmung des Zeugen zu stellen.

Das Vorliegen nationaler Abschiebebehindernisse ist –unabhängig vom Ergebnis der Vorprüfung - immer zu prüfen.

D.h., wenn ein Folgeantrag nicht materiell-rechtlich scheitert, sondern z.B. wegen Versäumnis der Drei-Monatsfrist , sind immer noch nationale Abschiebebehindernisse zu prüfen, also trotz Fristversäumnis oder Verschulden.

II. Verfahren

Antragstellung gem. § 71 Abs. 2 und Abs. 3:

persönlich,

bei der Außenstelle, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet war, wo die Person im Erstverfahren wohnen musste

es gelten auch hier z.T. die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2

Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, aus denen sich Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des VwVfG ergeben ->

In aller Regel schriftlich, d.h. bei Antragstellung zu begründen, wegen Darlegungspflicht des § 71 Abs. 3 S. 1

Verfahren

Keine zwingende persönliche Anhörung, oftmals nur „informatorische“ Anhörung ->

Auch nach informatorischer Anhörung kann noch eine Unzulässigkeitsentscheidung ergehen.

Aufenthaltsstatus

Auszustellendes Aufenthaltspapier gesetzlich nicht geregelt.

Während der Zulässigkeitsprüfung jedenfalls Duldung.

AufnahmeRL nimmt keine Differenzierung zwischen Erst- und Folgeverfahren vor-> Aufenthaltsgestattung

Mit Stellung des Antrags erlöschen etwaige bestehende humanitäre Titel! (§ 55 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG).

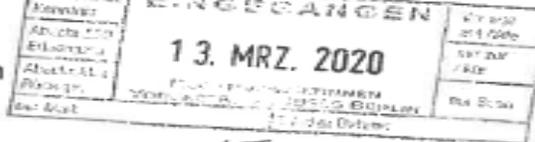
Residenz- und Wohnpflicht, bei zwischenzeitlicher Ausreise (§ 71 Abs. 2 S. 2)

Nicht, wenn sich die Person durchgängig in Deutschland aufgehalten hat.

Zugang zur Beschäftigung wie im Erstverfahren.

III. Entscheidung über Antrag

- I. Unzulässigkeitsentscheidung, wenn Voraussetzungen des § 51 VwVfG nicht vorliegen nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 + Prüfung von Abschiebeverboten
 - mit oder ohne erneute Abschiebungsandrohung, § 71 Abs. 5 S. 1
 - Mit -> Klage und Eilantrag nach § 80 V VwGO innerhalb einer Woche
 - Ohne -> Klage, Frist 2 Wochen, aber: die Ausländerbehörde kann Abschiebung ohne Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise und ohne weitere Ankündigung einleiten und durchführen - > Antrag nach § 123 VwGO
- >



BESCHIED

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) des

geb. am

Kamerun

AZR-Nummer(n):

alias:

geb. am

Kamerun

geb. am

Kamerun

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte
 Wessel & Clemm
 Yorckstrasse 80
 10965 Berlin

ergeht folgende Entscheidung

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 14.06.2016
 Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes wird abgelehnt.

bezüglich der

Begründung:

Der Antragsteller, zur Person nicht ordnungsgemäß ausgewiesen, eigenen Angaben zufolge aber kamerunischer Staatsangehöriger, vom Volk der Bamiliké, christlichen Glaubens, hat bereits unter Aktenzeichen einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt. Dieser Asylantrag wurde am 14.06.2016 durch Bescheid des Bundesamtes unanfechtbar abgelehnt. Dem Antragsteller wurde die Abschiebung nach Kamerun angedroht.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 32
14469 Potsdam

*Frist not
JA: 26.3.2021*

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Isolierter Wiederaufgreifensantrag

auf Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten

Beim Bamf (wenn früher bereits Asylantrag gestellt und das Bamf bereits einmal über Abschiebeverbote entscheiden hatte) oder bei der Ausländerbehörde.

Keine besonderen Formerfordernisse.

Nationale Abschiebehindernisse

§ 60 Abs. 5 AufenthG

Eine Person darf nicht abgeschoben werden, wenn eine Abschiebung nach Anwendung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) unzulässig ist.

Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK

Abschiebhindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG

Krankheit als Abschiebhindernis

(Satz 1:) Von der Abschiebung einer Person in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diese Person eine **erhebliche konkrete** Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Dabei gilt Folgendes:

Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen **liegt nur** vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.

Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der BRD gleichwertig ist.

Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaates gewährleistet ist.

Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe der die Person angehört allgemein ausgesetzt ist sind hier nicht zu berücksichtigen.

Und:

Die gesetzliche Vermutung, dass grundsätzlich einer Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Vermutung kann durch Glaubhaftmachung einer Erkrankung widerlegt werden. Dies gelingt aber nur durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung,

die **unverzüglich** d.h. nicht später als zwei Wochen nach Erstellung vorgelegt werden muss.

(§ 60 Abs. 2c und 2d AufenthG)

Prüfungsreihenfolge:

1. Schwerwiegende (behandlungsbedürftige) Erkrankung
2. Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland (Versorgung in Teilen des HKL ausreichend)
3. Finanzierung der Behandlung möglich?
4. Sonderproblem: medikamentöse Behandlung und/ oder Retraumatisierung

Erheblich ist die Gefahr, wenn sie zu gravierenden Folgen führt. Darunter ist eine drohende wesentliche oder gar lebensgefährliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu verstehen (BVerwG, NVwZ 2007, 345).

Konkret meint eine, für die vor einer Abschiebung stehende Person individuell bestehende Gefahr alsbald **nach** Rückkehr (BVerwG InfAuslR 1999, 265).

Posttraumatische Belastungsstörung als schwerwiegende Erkrankung?
BT-Ds.: grds. keine schwerwiegende Erkrankung

Anforderungen an ein Attest (Bundesverwaltungsgericht):

- Fachärztliche Stellungnahme
- Erkennbare Grundlage der Diagnose
- Konkrete Ausprägung der Krankheit, Behandlungsdauer und Häufigkeit; Beschwerden entsprechen den Befunden
- Schwere der Erkrankung
- Behandlungsbedürftigkeit
- Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie)
- Ggf. Erklärung zu verspäteter Geltendmachung der Erkrankung